

Anhang: Geschäftsordnung

Netzwerk Alpiner Schutzgebiete ALPARC Zusammenarbeit zwischen den alpinen Schutzgebieten

Einleitung:

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete wird 1995 durch eine französische Initiative mit der Unterstützung Sloweniens (damalige Präsidentschaft der Alpenkonvention) gegründet. Zunächst an den Nationalpark Les Ecrins angegliedert, verfügt es ab Januar 1997 über eine eigene Geschäftsstelle in Grenoble, später in Gap und richtet sich ab 2006 definitiv in Chambéry im Haus der Berge und der Parke als Task Force Schutzgebiete des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention ein. Die Task Force Schutzgebiete hat ihren Sitz in Chambéry (Frankreich). Das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention ist somit mit der Task Force Schutzgebiete in Chambéry offiziell als « Internationale Regierungseinrichtung » in Frankreich anerkannt (Gesetzblatt der Republik vom 12. April 2006 / Dekret n°2006-426 vom 10. April). Die Aktivitäten der Task Force (Arbeitsprogramm) werden von der Generalversammlung und dem Internationalen Lenkungsausschuss definiert und vom Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention verabschiedet. Die Task Force unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch die Arbeiten des Ständigen Sekretariats der Alpenkonvention und insbesondere im Rahmen des Protokolls « Naturschutz und Landschaftspflege ».

A) Ziele:

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete hat zur Aufgabe, die Schutzgebietsverwalter bei der Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele zu unterstützen sowie aktiv zur Umsetzung der Alpenkonvention beizutragen und insbesondere die Einrichtung eines ökologischen Verbundes zu fördern.

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete hat hierfür seine Tätigkeitsfelder in 3 Hauptarbeitsfelder unterteilt:

1) Thematisches Netzwerk

Das thematische Netzwerk wurde seit 1995 aufgebaut und behandelt verschiedene Managementfragen der Schutzgebiete:

- a) Fauna, Flora, Habitat: Schutz, Monitoring, Managementmethoden, Natura 2000;
- b) Tourismus und nachhaltige regionale Entwicklung: Auswirkungen des Tourismus auf die Natur und wirtschaftliche Wertschöpfung.
- c) Schutzgebiete und Berglandwirtschaft: Erhaltung der Kulturlandschaft durch Unterstützung einer naturnahen Land- und Forstwirtschaft.

Diese Aktivitäten tragen direkt zur Umsetzung des Artikels 12 des Naturschutzprotokolls der Alpenkonvention bei. In diesem Artikel wird eine Harmonisierung der Managementmethoden der Schutzgebiete gefordert. Diese Harmonisierung kann nur aufgrund ausreichender Kenntnisse der Managementmethoden und ihrer Effektivität erfolgen.

2) Ökologischer Verbund

Der schrittweise Aufbau eines räumlichen Netzwerks soll durch die Verwirklichung eines ökologischen Verbunds von grenzübergreifenden Schutzgebieten und Biotopverbindungen gemäß Artikel 12 des Protokolls « Naturschutz und Landschaftspflege » der Alpenkonvention erreicht werden. Diese räumliche Dimension des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete soll langfristig entwickelt werden. Die Task Force Schutzgebiete begleitet hierzu die Arbeiten der Alpenkonvention.

3) Netzwerk der Kommunikation

Der umfassende Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und des Austausches zwischen Schutzgebietsverwaltern, ist einer der Grundgedanken der Arbeit des Netzwerks. Folgende Ziele werden angestrebt:

- die Förderung der gemeinsamen Identität der alpinen Schutzgebiete,
- die Förderung der Bewusstseinsbildung der breiten Öffentlichkeit zur Bedeutung des alpinen Natur und Kulturerbes,
- die Beteiligung der Bevölkerung an der Stärkung des Naturschutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

Dieses Netzwerk der Kommunikation der alpinen Schutzgebiete soll auch die Bedeutung der Alpenkonvention an Bewohner und Besucher der Schutzgebietsregionen vermitteln.

Die Task Force Schutzgebiete kann auch bei zusätzlichen Kapazitäten und Mitteln in anderen Arbeitsfeldern für das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete (ALPARC) im Sinne der Alpenkonvention tätig werden.

Diese drei Hauptarbeitsfelder sollen durch eine koordinierte alpenweite Forschung unterstützt werden. Dazu wird die Einbindung von Forschungseinrichtungen und ihrer Koordinationsstellen noch verstärkt werden.

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete kann auch mit Schutzgebieten oder Netzwerken anderer Gebirgsmassive zusammenarbeiten. Ein besonders intensiver Austausch besteht mit dem 2006 gegründeten Netzwerk der Schutzgebiete der Karpaten (CNPA). Hier bestehen verwandte Strukturen bei deren Schaffung das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete maßgeblich beteiligt war.

Zur Erreichung seiner Ziele verfolgt das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete mehrere Strategien:

- Erstellung gemeinsamer Arbeitsprogramme zur Bearbeitung der Schwerpunktthemen,
- Austausch von Kenntnissen, Beitrag zur Koordinierung der Forschung in den Schutzgebieten auf gesamtalpinen Ebene,
- Verstärkung der aktiven Teilnahme aller alpinen Schutzgebiete zur langfristigen Schaffung eines räumlichen Netzwerkes der bestehenden nationalen und grenzübergreifender Schutzgebiete und zur Verwirklichung eines ökologischen gesamtalpinen Verbundes.

Diese Strategien sind an die allgemeinen Prinzipien der Kontinuität und der Mitverantwortung gebunden, welche die Partnerschutzgebiete und die Mitgliedstaaten der Alpenkonvention bei der Umsetzung der vom Netzwerk durchgeführten Aktionen einbindet.

B) Strukturen des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete:

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete als internationale Organisation zur Förderung der Zusammenarbeit der alpinen Schutzgebiete ist durch folgende Strukturen eingeraht:

Der institutionelle Rahmen: die Alpenkonvention

Die Task Force Schutzgebiete ist eine « Arbeitseinheit », welche allen Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention zur Verfügung steht, um aktiv an der Umsetzung der Alpenkonvention mitzuwirken. Die Arbeitsschwerpunkte des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete müssen daher den Anforderungen, die von der Alpenkonferenz formuliert werden, entsprechen und den Wünschen der Finanzgeber (Frankreich) sowie Finanzgebern von Projekten (andere Alpenländer, Dritte) Rechnung tragen.

Hierfür wurde ein spezielles Vorgehen zur Programmerstellung definiert:

- 1) Erarbeitung eines Projektes für ein zweijähriges Programm auf der Basis von Vorschlägen der Schutzgebiete und des Internationalen Lenkungsausschusses (ILA) durch die Task Force Schutzgebiete,
- 2) Konsultationen aller Finanzgeber der Task Force zu diesem Programmvorschlag,
- 3) Erarbeitung eines zweijährigen Arbeitsprogramms durch den ILA das beinhaltet:
 - a) Ein zweijähriges Arbeitsprogramm entsprechend der Basisfinanzierung,
 - b) Ein provisorisches Verzeichnis der Zusatzprojekte, finanziert von Dritten,
 - c) Vorschläge für Projekte, die von den Vertragsparteien der Alpenkonvention finanziert werden sollen.

Die Erarbeitung des Programms wird anlässlich einer Sitzung des ILA vorgenommen. Die Finanzgeber werden zu der Sitzung des ILA der die Programmierung überprüft eingeladen.

- 4) Verabschiedung des Zweijahresprogramms und der eventuellen Änderungsanträge der Finanzgeber durch den ILA.
- 5) Vorlage des Projektes beim Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention zur Verabschiedung.

Das Entscheidungsgremium der Schutzgebiete: Die Generalversammlung der alpinen Schutzgebiete

Die Generalversammlung der Schutzgebiete ist die zweijährige offizielle Zusammenkunft aller Schutzgebiete der Alpen die im Rhythmus der Alpenkonferenz stattfindet und die sich zu den wesentlichen Punkten der Zusammenarbeit der Schutzgebiete, zu prioritären Aufgabenfeldern äußert und strategische Entscheidungen zur Entwicklung des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete trifft.

Die ständige Repräsentation der Schutzgebiete: Der Internationale Lenkungsausschuss

Das Netzwerk Alpiner Schutzgebiete verfügt über einen internationalen Lenkungsausschuss (zusammengesetzt aus Experten der Schutzgebietsverwaltungen und repräsentativ für die Anzahl und die Diversität der Schutzgebiete der Mitgliedsstaaten).

Der Internationale Lenkungsausschuss verfügt über eine(n) Präsident/en(in) und zwei Vizepräsident/en(innen) die aus seiner Mitte durch einfache Mehrheit gewählt werden. Diese Wahl findet unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses durch die Generalversammlung statt. Der/die Präsident(in) und die Vizepräsident/en(innen) werden nur durch die Mitglieder des Internationalen Lenkungsausschusses gewählt.

Die Ausführende Kraft: die Task Force Schutzgebiete

Die Task Force Schutzgebiete ist die Arbeitseinheit und die Koordinationsstelle der Aktionen und Projekte im Netzwerk der alpinen Schutzgebiete. Sie ist an das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention angegliedert und für die Erfüllung des offiziellen Arbeitsprogramms das vom ILA vorgeschlagen und vom Ständigen Ausschuss der Alpenkonvention verabschiedet wird, zuständig.

C) Funktionsweise der Strukturen des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete

1. Generalversammlung des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete (GV)

1.1 - Aufgaben:

Die Generalversammlung der Schutzgebiete äußert sich zum Tätigkeitsbericht, der vom Präsidenten des ILA präsentiert wird und nimmt die Richtlinien des unterbreiteten Programms für die nächsten 2 Jahre an. Die Generalversammlung kann hierzu weitere Vorschläge einbringen und Arbeitsschwerpunkte innerhalb des von der Alpenkonvention festgelegten Rahmens definieren. Sie kann die interne Geschäftsordnung des Netzwerks verabschieden und abändern.

1.2 - Geschäftsordnung der Generalversammlung:

I - ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Die vorliegende Geschäftsordnung wird auf alle Generalversammlungen des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete angewendet.

II - ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 2

Mitglieder: Die Generalversammlung vereint die Verwaltungseinrichtungen aller Schutzgebiete, die innerhalb des Anwendungsbereiches der Alpenkonvention liegen (Jede Verwaltungseinrichtung verfügt über nur ein Stimmrecht unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter der jeweiligen Einrichtung und ohne die Möglichkeit von Stimmrechtsübertragungen).

Andere Schutzgebiete der Mitgliedsstaaten der Alpenkonvention, die außerhalb der offiziellen Grenze der Alpenkonvention liegen, und die aktiv an den Tätigkeiten des Netzwerks teilnehmen möchten, können Mitglieder nach schriftlichem formlosen Antrag und auf Entscheidung der Generalversammlung werden. Diese Mitglieder erhalten volles Stimmrecht.

Die Generalversammlung kann ebenfalls Vertreter von externen Einrichtungen und/oder NGO's je nach behandeltem Thema als Beobachter ohne Stimmrecht einladen.

III - PRÄSIDENTSCHAFT

Artikel 3

Der/die Präsident(in) des Internationalen Lenkungsausschusses (im Weiteren nur Präsident(in) genannt) nimmt die Rolle des Vorsitzes der Generalversammlung wahr. Im Falle von Abwesenheit oder zeitweiliger Verhinderung nimmt einer seiner/ihrer Stellvertreter(innen) diese Rolle wahr. Im Bedarfsfall kann eine andere Person aus dem Internationalen Lenkungsausschuss von einem der Präsidenten(innen) mit dem Vorsitz betraut werden.

Artikel 4

Der/die Vorsitzende der Generalversammlung wird mit der Organisation der ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen betraut. Er stellt mit Hilfe der Task Force Schutzgebiete die notwendige Unterstützung zur Durchführung der Sitzungen, die Sammlung, Übersetzung und Verbreitung von Arbeitsunterlagen, die Vorbereitung

der Sitzungsprotokolle sowie deren Verbreitung bereit. Das die Generalversammlung ausrichtende Schutzgebiet stellt die Logistik und die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

IV - EINBERUFUNG ZU DEN SITZUNGEN

Artikel 5

Die ordentliche Generalversammlung ist immer an eine thematische Konferenz gebunden. Die Generalversammlung und die thematische Konferenz bilden die « Internationale Konferenz » des Netzwerks, deren Vorsitz der/die Präsident(in) der Generalversammlung übernimmt.

Der Ort, das Datum und die Dauer jeder Sitzung werden von dem/der Präsidenten(in) nach Absprache mit dem Lenkungsausschuss festgelegt. Die Generalversammlung kann in jedem Alpenland, Unterzeichnerstaat der Alpenkonvention, in Absprache mit dem ausrichtenden Schutzgebiet abgehalten werden.

Die internationale Konferenz findet alle zwei Jahre im Rhythmus der Alpenkonferenz statt, um der zweijährigen Programmierung der Aktionen des Alpiner Netzwerkes zu entsprechen.

Der/die Präsident(in) teilt den Mitgliedern der Generalversammlung sowie den eingeladenen Gästen, den Ort, das Datum und die Dauer der Konferenz mindestens **vier Monate** vor Beginn der Versammlung mit.

V - TAGESORDNUNG

Artikel 6

Die vom/von der Präsidenten(in) für jede ordentliche Sitzung aufgestellte Tagesordnung (auf Vorschlag des Internationalen Lenkungsausschusses) beinhaltet:

- die Verabschiedung der Tagesordnung,
- die Überprüfung des Stimmrechts der Mitglieder,
- die Zulassung der Gäste und Beobachter(innen),
- die Neuwahlen des Internationalen Lenkungsausschusses.

Artikel 7

Mindestens **zwei Monate** vor Beginn der Sitzung übermittelt der/die Präsident(in) den Mitgliedern und eingeladenen Gästen über Internet den Vorschlag zur Tagesordnung, wenn möglich mit der Aushändigung von Arbeitsunterlagen und ggf. Vorschläge zu den anzunehmenden Beschlüssen in den offiziellen Sprachen der Alpenkonvention. Änderungsvorschläge hinsichtlich dieser Unterlagen müssen mindestens **einen Monat** vor Beginn der Sitzung beim/bei der Präsident/en(in) über die Task Force Schutzgebiete eingereicht werden.

Die Kandidaten die für die Wahlen in den ILA zur Verfügung stehen, müssen ihre Kandidatur mindestens **zwei Monate** vor der GV beim/bei der Präsident/en(in) des ILA über die Task Force Schutzgebiete anmelden. Ein E-Mail, welche die Frist für diese Erklärungen festlegt wird von der Task Force **vier Monate** vor der GV versandt. Eine Liste der Kandidaturen wird an alle wahlberechtigten Schutzgebiete mit den Arbeitsunterlagen für die GV versandt.

Artikel 8

Der/die Präsident(in) fügt in die definitive Tagesordnung der Sitzung jegliche zusätzlichen Punkte ein, die mindestens **einen Monat** vor Beginn der Sitzung von einem Mitglied schriftlich bei der Task Force Schutzgebiete eingereicht wurden entsprechend der Regelung des Artikels 7.

VI - ABSTIMMUNGEN

Artikel 9

Die Generalversammlung sucht das Einvernehmen.

Sollten die Möglichkeiten zu einem Einvernehmen nicht gegeben sein, so findet eine Abstimmung der Beschlüsse über eine **zwei Drittel Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Schutzgebietsverwalter statt.

Artikel 10

Die Abstimmungen werden im Prinzip per Handzeichen durchgeführt. Auf Anfrage eines Mitglieds oder auf Entscheidung des/der Präsident/en(in) kann es zu einer Geheimabstimmung kommen. Abstimmungen hinsichtlich der Verfahrensfragen werden grundsätzlich mit erhobener Hand durchgeführt.

VII - SPRACHEN

Artikel 11

Die offiziellen Sprachen der Generalversammlung sind jene der Alpenkonvention: deutsch, französisch, italienisch, slowenisch. Die Erklärungen und offiziellen Unterlagen, eingereicht in einer der offiziellen Sprachen, werden in die anderen offiziellen Sprachen übersetzt.

VIII - SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Artikel 12

Die Generalversammlung verabschiedet am Ende einer jeden Sitzung, einen Kurzbericht mit den gefassten Beschlüssen. Der/die Präsident(in) leitet diesen Bericht an die Teilnehmer der Generalversammlung sowie an den/die Generalsekretär(in) der Alpenkonvention und die nationalen Delegationen der Alpenkonvention innerhalb von **zwei Monaten** weiter.

IX - KOSTEN

Artikel 13

Die anfallenden Kosten für die Generalversammlung werden vom gastgebenden Land und Schutzgebiet getragen. Die Task Force Schutzgebiete gibt logistische Hilfe. Jede Einrichtung (jeder Teilnehmer) kommt für seine Teilnahmekosten an der Generalversammlung selbst auf.

2. Internationaler Lenkungsausschuss (ILA)

2.1 - Aufgaben:

Der Internationale Lenkungsausschuss hat das Ziel, Themen und Fragen von gemeinsamem Interesse zu behandeln sowie die möglichen Antworten auf diese Fragen.

Der Internationale Lenkungsausschuss entwirft für die Generalversammlung Vorschläge (auf der Basis der allgemeinen Richtlinien des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Alpenkonferenz). Er setzt die von der Generalversammlung beschlossenen Richtlinien um und definiert die Aktionen der Task Force Schutzgebiete. Er befasst sich mit der Organisation, Koordination und zusätzlichen Finanzierung der Tätigkeiten des Netzwerks sowie mit der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Er äußert sich zum Tätigkeitsbericht, bespricht und verabschiedet das Zweijahresprogramm der Task Force Schutzgebiete.

Der Internationale Lenkungsausschuss begleitet die Aktionen des Netzwerks, unterstützt die Task Force Schutzgebiete bei der Durchführung ihrer Aktionen (Mithilfe bei der aktiven Umsetzung von Beschlüssen und gemeinsamen Projekten auf internationaler Ebene), der Suche nach finanziellen Mitteln und der Kontaktaufnahme mit den Entscheidungsträgern der Alpenländer.

Die Mitglieder des Internationalen Lenkungsausschusses vertreten die Schutzgebiete der Alpen und sind vor allem Ansprechpartner(innen) für die alpinen Schutzgebiete ihres Landes (oder Region) in den verschiedenen von der Alpenkonvention betroffenen Ländern.

Der Internationale Lenkungsausschuss kann sich für die Unterstützung spezieller Projekte aussprechen.

2.2 - Geschäftsordnung des Internationalen Lenkungsausschusses:

I - ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Die vorliegende Geschäftsordnung bezieht sich auf den Internationalen Lenkungsausschuss des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete.

II - ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 2

Der Internationale Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern, die von der Generalversammlung der Schutzgebiete anlässlich jeder ihrer Sitzungen gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Vertreter(innen) von Schutzgebieten die innerhalb des Anwendungsgebietes der Alpenkonvention liegen und insgesamt über 100 ha Schutzgebietsfläche verwalten sowie der Schutzgebiete die außerhalb des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention liegen aber volles Stimmrecht genießen. Letztere verfügen ebenfalls wie alle innerhalb der Alpenkonvention liegenden Schutzgebiete über ein passives Wahlrecht.

Die Anzahl der Mitglieder des Internationalen Lenkungsausschusses pro Vertragspartei der Alpenkonvention, richtet sich nach der Anzahl und der Vielfalt der bestehenden

Schutzgebiete in jedem Mitgliedsstaat innerhalb der Abgrenzung der Alpenkonvention.

Ein Sonderstatus wird für die Fürstentümer Liechtenstein und Monaco eingeräumt. Sie erhalten je einen Sitz im Internationalen Lenkungsausschuss. Die Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder des Internationalen Lenkungsausschusses ist die Folgende:

- Italien:	4	Vertreter(innen),
- Österreich:	3	
- Frankreich:	3	
- Schweiz:	2	
- Deutschland:	1	
- Slowenien:	1	
- Liechtenstein:	1	
- Monaco:	1	

Der Internationale Lenkungsausschuss verfügt somit über 16 ordentliche Mitglieder die sich nicht vertreten lassen können.

- **Eingeladene nicht stimmberechtigte Gäste:** Nichtregierungsorganisationen und andere Netzwerke können zur Teilnahme je nach behandeltem Thema eingeladen werden. Der Internationale Lenkungsausschuss kann ebenfalls **Expert/en(innen)** zu seinen Sitzungen einladen.

- Der/die Generalsekretär(in) der Alpenkonvention ist zu den ordentlichen Sitzungen des Internationalen Lenkungsausschusses (ILA) eingeladen. Der/die Generalsekretär(in) kann auch durch den/die Vize-Generalsekretär(in) vertreten werden.

Zu den Sitzungen der Programmierung der Aktionen der Zweijahresprogramme sind die Finanzgeber einzuladen.

III - PRÄSIDENTSCHAFT

Artikel 3

1 - Der/die Präsident(in) und die Vizepräsident/en(innen) des Internationalen Lenkungsausschusses werden von seinen Mitgliedern gewählt.

2 - Im Falle mehrerer Kandidaturen werden diejenigen zu den Präsident/en(innen) und Vizepräsident/en(innen) gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

3 - Im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Präsident/en(in) nimmt einer der Vizepräsident/en(innen) die Amtsgeschäfte wahr.

4 - Die Aufgaben des Präsidenten des ILA sind Folgende: (Aufgaben des Präsidenten oder der Vizepräsidenten):

- Einladung und Leitung der Sitzungen des Internationalen Lenkungsausschusses
- Sicherung der Durchführung des Programms durch die Task Force Schutzgebiete.
- Repräsentation des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete bei bedeutenden internationalen Veranstaltungen.
- Kontakt zum/zur Generalsekretär(in) und den Einrichtungen der Alpenkonvention.

IV - EINBERUFUNG ZU SITZUNGEN

Artikel 4

- Der Internationale Lenkungsausschuss tagt mindestens zwei Mal pro Jahr in ordentlicher Sitzung. Die Ordentlichen Sitzungen werden mindestens **zwei Monate** zuvor angekündigt. Terminänderungen müssen zumindest **vier Wochen** zuvor angekündigt werden. Es ist ebenfalls möglich, Entscheidungen in schriftlicher Form zu treffen.

- Er kann zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden, wenn **2/3 der Mitglieder**, ausschließlich der Gäste, einen schriftlichen Antrag an den/die Präsident(in) stellen oder aber anlässlich der ordentlichen Tagung die Entscheidung getroffen wurde. Der/die Vorsitzende informiert darüber die weiter oben im Artikel 2 aufgeführten Mitglieder mindestens **vier Wochen** vorher.

V - TAGESORDNUNG

Artikel 5

Der vom/von der Präsident(in) aufgestellte Vorschlag zur Tagesordnung der Sitzungen des Internationalen Lenkungsausschusses beinhaltet:

- Verabschiedung der Tagesordnung,
- Punkte, die anlässlich der Generalversammlung behandelt wurden,
- Punkte, die vom Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention beantragt werden,
- Punkte die von Vertragsparteien der Alpenkonvention beantragt wurden,
- alle zusätzlichen Aspekte, die von einem Mitglied nach der Lesung der Tagesordnungspunkte vor dem Beginn der eigentlichen Tagung beantragt werden.
- Überprüfung der Beschlussfähigkeit (mindestens **neun Mitglieder**).

Artikel 6

Der/die Präsident(in) unterbreitet die provisorische Tagesordnung jeder Sitzung allen Mitgliedern und den eingeladenen Gästen, mindestens **vier Wochen** vor Beginn des Internationalen Lenkungsausschusses. Die Tagungsunterlagen sind mindestens **eine Woche** zuvor per Mail zuzustellen. In Ausnahmefällen können auch Tagungsunterlagen direkt bei der Sitzung verteilt werden.

VI - ARBEITSGRUPPEN**Artikel 7**

Der Internationale Lenkungsausschuss kann in Anlehnung an den Artikel 12 des Protokolls « Naturschutz und Landschaftspflege » sowie in Anlehnung an die relevanten Bereiche der anderen Protokolle und an die dem Aufgabenbereich der Schutzgebietsverwalter entsprechenden Aufgaben, Arbeitsgruppen mit dem Ziel einrichten, Standpunkte auszutauschen und wenn möglich, die auf die Schutzgebiete der verschiedenen Länder anzuwendenden länderübergreifenden Ziele und Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

VII - ABSTIMMUNGEN**Artikel 8**

Ein Mitglied des Internationalen Lenkungsausschusses kann nicht ein anderes Mitglied des Internationalen Lenkungsausschusses damit beauftragen, in seinem Namen sein Stimmrecht auszuüben.

Artikel 9

Der Internationale Lenkungsausschuss sucht das Einvernehmen.

Sollten die Möglichkeiten zu einem Einvernehmen nicht gegeben sein, so findet eine Abstimmung der Beschlüsse über eine **zwei Drittel** Mehrheit der anwesenden Mitglieder statt.

Artikel 10

Die Abstimmungen werden per Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Lenkungsausschusses und auf Entscheidung des/der Präsident(in) kann eine Geheimabstimmung stattfinden.

Für Änderungen der Geschäftsordnung sind die Stimmen von **DreiViertel** aller Mitglieder des Internationalen Lenkungsausschusses nötig und müssen der Generalversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.

VIII - SPRACHEN**Artikel 11**

Die offiziellen Sprachen des Lenkungsausschusses sind jene der Alpenkonvention: deutsch, französisch, italienisch, slowenisch. Nach Übereinkommen kann die Anzahl der verwendeten Sprachen reduziert werden.

Die Erklärungen und offiziellen Unterlagen, eingereicht in einer der offiziellen Sprachen, werden in die anderen offiziellen Sprachen der Alpenkonvention übersetzt. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens kann die englische Sprache diese Übersetzungen in einigen gerechtfertigten Fällen ersetzen (provisorische Entwürfe, nicht formelle Informationen, Dokumente zu Programmen und Projekten die in Englisch abgewickelt werden, externe Zusammenarbeit,...).

IX - BESCHLÜSSE DES INTERNATIONALEN LENKUNGS AUSSCHUSSES**Artikel 12**

Der/die Präsident(in) überreicht innerhalb von **zwei Monaten** den Mitgliedern des Internationalen Lenkungsausschusses ein Ergebnisprotokoll mit den gefassten Beschlüssen.

Werden hierzu keine Anmerkungen an die Task Force Schutzgebiete innerhalb von **vierzehn Tagen** nach Versand dieser Unterlagen gerichtet, so gilt das Ergebnisprotokoll als gültig und verabschiedet.

X - KOSTEN**Artikel 13**

Jeder Teilnehmer kommt für die Kosten seiner Teilnahme am Internationalen Lenkungsausschuss auf.

3. Task Force Schutzgebiete**3.1 - Aufgaben:**

Die Task Force Schutzgebiete betreut mit den alpinen Schutzgebieten und anderen eingebundenen Partner/n(innen) die verschiedenen Aktionen und Projekte. Sie ist die operationelle Koordinations- und Arbeitseinheit des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete - ALPARC.

Aufbauend auf Artikel 2 der Rahmenkonvention der Angliederung der Task Force Schutzgebiete an das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention gelten folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Organisationstechnische Unterstützung des Internationalen Lenkungsausschusses (ILA) des Netzwerks.
- Anregung und Gestaltung (Animation) der Zusammenarbeit zwischen den alpinen Schutzgebieten durch die Förderung des Austausches und mittels der Durchführung von Aktionen zwischen mehreren Schutzgebieten.
- Veranstaltung von Treffen, Workshops und Konferenzen zwischen den Leitern und Fachleuten der alpinen Schutzgebiete. Beantwortung verschiedener Anfragen aus den alpinen Schutzgebieten oder den Partnerorganisationen. Schwerpunktspezifische und sprachliche Koordinierung transnationaler und europäischer Projekte und Programme.
- Sammlung und Bereitstellung von Informationen zu den alpinen Schutzgebieten, Ausbau und Austausch von Kenntnissen.
- Bereitstellung von Instrumenten für die Kommunikation und den Austausch (Infoblatt, Internet-Site, verschiedene Veröffentlichungen, Newsletter...).
- Öffentlichkeitsarbeit auf alpiner Ebene, um das Bestehen und die Bedeutung der Schutzgebiete bekannt zu machen, und eine globale Wahrnehmung im Sinne der Alpenkonvention zu fördern.
- Pflege der Beziehungen zu den Schutzgebieten und den Netzwerken anderer Bergegebiete (Karpaten, Pyrenäen...).
- Vertiefung der Grundsätze des Schutzes und der Vernetzung.
- Enge Zusammenarbeit mit den übrigen Diensten des Ständigen Sekretariates, um gemeinsam zur nachhaltigen und integrierten Entwicklung des Alpenraums beizutragen.
- Bereitstellung von Fachwissen zu den Fragen des Naturschutzes und der Biodiversität innerhalb des Ständigen Sekretariats. Im Hinblick auf die organisationsspezifische Unterstützung, Anregung und Gestaltung (Animation), Kommunikation usw. richtet sich die Task Force nach den Vorgaben des Internationalen Lenkungsausschusses und dessen/deren Präsident/en(in).

Die Task Force arbeitet systematisch in den vier offiziellen Sprachen der Alpenkonvention (Französisch, Italienisch, Deutsch, Slowenisch) soweit Vertreter dieser Sprachgruppen in der Task Force tätig sind. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens kann Englisch diese Sprachen in einigen gerechtfertigten Fällen ersetzen (provisorische Entwürfe, nicht formelle Informationen, Dokumente zu Programmen und Projekten die in Englisch abgewickelt werden, externe Zusammenarbeit...).

3.2 - Aktionsprogramm:

Der gesamte Verlauf der Programmerstellung ist in der Rahmenkonvention zur Schaffung der Task Force Schutzgebiete und ihrer Angliederung an das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention ausführlich geregelt und unter Punkt B der vorliegenden Geschäftsordnung zusammengefasst.

3.3 - Ressourcen:

Die **Betriebskosten**: Die Task Force Schutzgebiete steht für die Durchführung und Koordination von Aktionen und Projekten gemäß ihres offiziellen Arbeitsprogramms zur Verfügung. Die Finanzierung wird derzeit von Frankreich übernommen. Es handelt sich um einen freiwilligen Beitrag Frankreichs zur Umsetzung der Alpenkonvention. Weitere Vertragsstaaten beteiligen sich in Form von zusätzlichen Finanzierungen. Europäische Programme oder dritte Einrichtungen (Stiftungen, Firmen, Mäzenat) können ebenfalls Projektfinanzierungen sichern.

Diese Geschäftsordnung ist von der Generalversammlung der alpinen Schutzgebiete am 10. Oktober 2008 in Bled/Slowenien angenommen worden.